

## **Satzung zur Sicherung und Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen (Kinderrechtesatzung)**

Aufgrund der §§ 4c, 5, 7, 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim am 10.12.2021 folgende Satzung zur Sicherung und Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen beschlossen:

### § 1 (Zweck der Satzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat am 11.12.2020 einen Aktionsplan „Kinderfreundliche Kommune“ verbindlich beschlossen.

Am 08.02.2021 wurde ihr das Siegel „Kinderfreundliche Kommune“ verliehen.

Durch diese Satzung werden zentrale Maßnahmen und Ziele aus dem vorgenannten Aktionsplan für die Entscheidungsfindung und Umsetzung in der Stadt Lampertheim verbindlich festgeschrieben.

### § 2 (Rechtsgrundlagen)

Die Stadt Lampertheim bekennt sich ausdrücklich zu den gesetzlich verbrieften Rechten der Kinder und Jugendlichen, die sich insbesondere aus der Konvention über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (BGBl. II 1992, S. 121, 990) ergeben.

Kinder und Jugendliche genießen dieselben verfassungsmäßig garantierten Rechte wie alle Menschen. Sie bedürfen zur Realisierung dieser Rechte jedoch besonderer Unterstützung und besonderen Schutzes.

### § 3 (Auswirkungen politischer Entscheidungen auf das Kindeswohl)

Die Stadt Lampertheim prüft bei allen grundlegenden kommunalen Entscheidungen (insbesondere Gremienbeschlüssen), ob diese besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche haben können und stellt diese Auswirkungen in ihren Entscheidungsvorlagen dar.

Nachteilige Auswirkungen sind zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist dies besonders zu begründen und es sind Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen.

Die politischen Gremien werden bei Ausübung ihrer Rechte (insbesondere ihres Antragsrechts) sinngemäß verfahren.

### § 4 (Auswirkung von Verwaltungshandel - Rahmenbedingungen)

Der Magistrat der Stadt Lampertheim und sonstige mit Verwaltungsaufgaben betraute Stellen (z.B. Eigenbetriebskommissionen) haben ihrer Aufgaben so wahrzunehmen, dass die besondere Unterstützung und der besondere Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährleistet sind (§ 2 Satz 3 dieser Satzung).

#### § 5 (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen)

Die Stadt Lampertheim hat zur Umsetzung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen (§§ 4c, 8c HGO) einen Jugendbeirat eingerichtet. Sie trägt dafür Sorge, dass dieser oder ein mit mindestens denselben Rechten ausgestattetes Beteiligungsgremium auf Dauer eingerichtet bleibt.

Die Rechte des Jugendbeirates oder eines anderen an Stelle des Jugendbeirates eingerichteten Beteiligungsgremiums können nur dann beschnitten oder diese Gremien ganz abgeschafft werden, wenn zuvor diese Satzung entsprechend geändert wurde. Zwischen einer solchen Satzungsänderung und dem Beschluss, durch den die Rechte des Jugendbeirates oder eines vergleichbaren Gremiums beschnitten oder das Gremium abgeschafft werden sollen, muss mindestens eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung liegen.

#### § 6 (Informationsanspruch)

Die Stadt Lampertheim wird regelmäßig mit geeigneten Formaten die Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte und Möglichkeiten diese wahrzunehmen unterrichten.

Sie wird hierzu insbesondere, Informationsveranstaltungen und mediale Angebote (analog und digital) bereitstellen.

Sie wird auf Wunsch auch gezielte Informationen erteilen.

#### § 7 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft